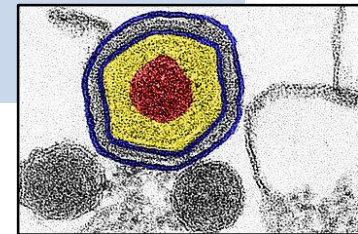




ASP-bedingte Einschränkungen für Ackerbauern, Rinderhalter und futteranbauende Betriebe

—

Entschädigungsmöglichkeiten nach Tierseuchenrecht (ASP beim WS)



ASP Virus (© FLI, Labor für
Elektronenmikroskopie; Koloration:
Mandy Jörn)

Dr. Anja Höfig
Referentin

Gemeinschaftstagung für Landwirte und Jäger
18. Januar 2022
in Bad Langensalza

**THÜRINGER MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND
FAMILIE**

Referat 51 | Tierseuchenschutz, Tiergesundheit, Tierkörperbeseitigung
Werner-Seelenbinder-Straße 6 | 99096 Erfurt | Postfach 900354 | 99106 Erfurt
Tel: +49 (0) 361 57-3811515 | Fax: +49 (0) 361 57-3811850

www.thueringer-sozialministerium.de • anja.hoefig@tmasgff.thueringen.de

Inhalt:

- I. ASP-bedingte Einschränkungen (Schwerpunkt der Beschränkung/Verbotes der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen)
 - Grundsätze
 - Verbote/Beschränkungen
 - Ausnahmemöglichkeiten
 - Futtermittel

- II. Entschädigungsregelungen aufgrund von tierseuchenrechtlichen Anordnung (ASP beim WS)
 - Grundsätze (Möglichkeiten und Grenzen, Abgrenzungen)
 - Verfahren
 - Ausgewählte Hinweise

- ASP-Nachweis beim Wildschwein bewirkt unmittelbar die Ergreifung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen
 1. Sperre/Eingrenzung (Bildung von Restriktionszonen)
 2. Untersuchungen, ob die Seuche sich verbreitet hat (Monitoring)
 3. Beseitigung des Seuchenherdes (Falltiersuche, verstärkte Bejagung/Entnahme der Wildschweine)
 4. Reinigung/Desinfektion
 5. Tilgung der Seuche

Betroffenheit:

Landwirtschaft

Forstwirtschaft

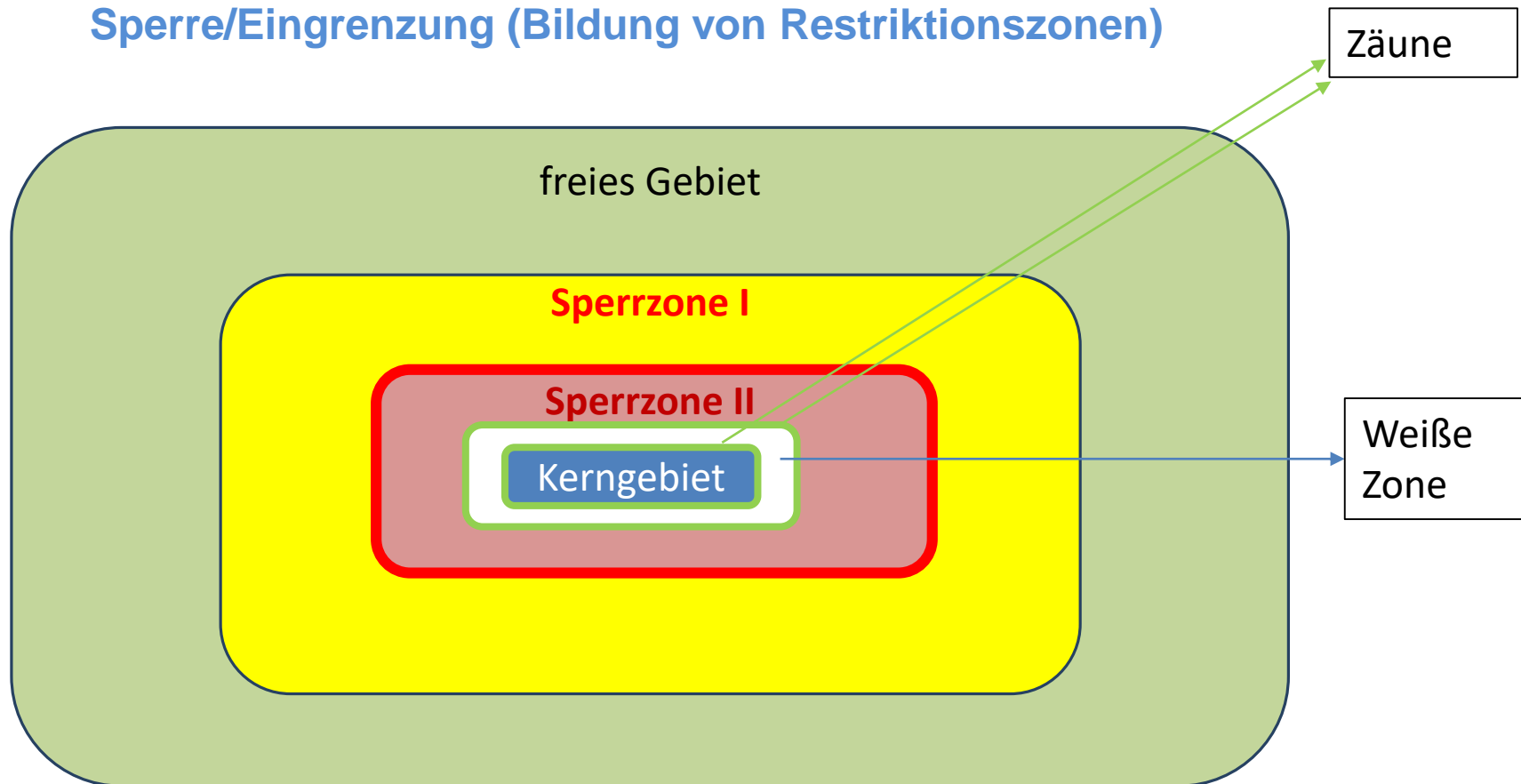
Jagd

} in den Restriktionszonen

Grundsätzliche Auswirkungen auf ganz D

- ASP-Nachweis beim Wildschwein bewirkt die Ergreifung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen

Sperre/Eingrenzung (Bildung von Restriktionszonen)



- ASP-Nachweis beim Wildschwein bewirkt die Ergreifung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen

Sperre/Eingrenzung (Bildung von Restriktionszonen)

- ➔ Ziel zu Beginn: Halten der Rotten am Platz, um die Weiterverschleppung des ASP-Virus einzuschränken bzw. weitestgehend zu verhindern

Maßnahmen im Rahmen des „**stand still**“:

- Zäunung um Kerngebiet und Weiße Zone
- Betretungsverbot für Bevölkerung im Kerngebiet
- Zeitlich begrenzte Sperren:
 - Beschränkung und Verbote der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen in der Sperrzone II
 - Jagdruhe in Sperrzone II

Beschränkung /Verbot der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

- Anordnungen und Ausnahmen sind Einzelfallentscheidungen
- Grundsätzlich:

„Stand still“ im Gefährdeten Gebiet –
„**Verbot**“



Bewertung der Situation durch lokale ASP
Sachverständigen-Gruppe



Festlegungen zu den zunächst geltenden
Bewirtschaftungsbeschränkungen,
-Verboten und Ausnahmen

Evaluierung



<https://landwirt-media.com/afrikanische-schweinepest-jetzt-auch-in-sachsen/>



Beschränkung /Verbot der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

- Entscheidungen zu den einzelnen Anordnungen sind ausgerichtet auf die Jahreszeit, Region, die betreffenden Flächen, die ASP-Situation und die Wildschweinbewegungen
- Berücksichtigt werden Erfahrungswerte aus BB, SN und MV sowie Experten-Empfehlungen (EuVet – Experten)
- Anordnungsbehörde:
 - zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 - Koordination durch Landestierseuchenkrisenzentrum (LTKZ) am TLV
- Anordnungen haben das Ziel der Tierseuchenbekämpfung, müssen jedoch angemessen, verhältnismäßig und zutreffend sein
- Zur Vorbereitung wurde eine Landes-AG gegründet unter der Beteiligung des TBV, des TMIL, TMIK, des TLV und des TMASGFF

Beschränkung /Verbot der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

<https://www.jagdverband.de/afrikanische-schweinepest-barnim>

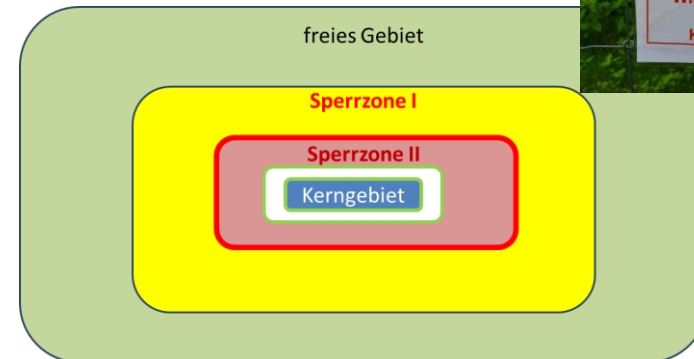


Sperrzone II - Kerngebiet:

➤ **Höchste Beschränkung**

➤ Bsp.

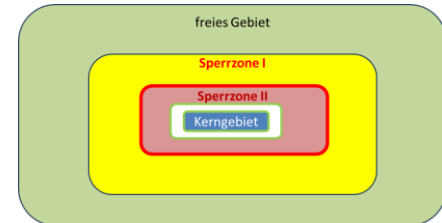
- Ernteverbote
- Andauernde Bewirtschaftungsverbote, insb. im Bereich von Einstandsgebieten und um Gewässer
- Jagdruhe mind. 60 Tage
- Je nach epidemiologischer Lage sind Ausnahmen mgl., insbesondere wenn es für die Fallwildsuche oder die Zaunerrichtung notwendig ist, jedoch nur restriktiv und im Einzelfall und unter besonderen Anforderungen (insb. Fallwildsuche, Biosicherheitsmaßnahmen)



Beschränkung /Verbot der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

Sperrzone II außerhalb Kerngebiet – Weiße Zone:

- Hohe Beschränkung
- Ausnahmen für Verbote möglich, jedoch unter bestimmten, angepassten Vorgaben (Beschränkung)



Übrige Sperrzone II (außerhalb des Kerngebietes und der Weißen Zone):

- Zu Beginn Verbote
- Nach Abschluss einer Umzäunung insbesondere Beschränkungen im forstwirtschaftlichen Bereich; Ausnahmen mgl.
- Beschränkungen im landwirtschaftlichen Bereich je nach epidemiologischer Lage, ggf. ohne Beschränkung



Beschränkung /Verbot der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

Ausnahmemöglichkeiten

- Ausnahmen je nach TS- Lage (nicht zu Beginn!) möglich, sofern
 1. eine Einzäunung mittels doppelten festen Zäunen abgeschlossen ist,
 2. i. d. R. eine unmittelbar zuvor eine Fallwildsuche auf Wildschweinkadaver abgeschlossen wurde und
 3. Biosicherheitsmaßnahmen beachtet werden.

- Oft keine Pauschalierung, **z. T. Einzelfallentscheidungen** aufgrund der Umstände (z. B. Kultur, Lage, Jahreszeit)

Beschränkung /Verbot der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

Ausnahmemöglichkeiten (unter festgelegten Voraussetzungen!)

- Ausnahmen im forstwirtschaftlichen Bereich
 - forstwirtschaftlichen Maßnahmen, u. a.
 - Auszeichnung von Beständen,
 - Holzabfuhr,
 - Waldschutzmonitoring,
 - Pflügen,
 - Zaunbau,
 - Pflanzung
 - Bei mechanisiertem Holzeinschlag, Rücken und Pflügen immer zwingend mit vorheriger intensiver Kadaversuche



<https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Th%C3%BCringer-Wald-Forstwirtschaft-CTH.JPG>

Beschränkung /Verbot der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

Ausnahmemöglichkeiten

- Ausnahmen im landwirtschaftlichen Bereich
 - Ernte (nach Genehmigung auch im Kerngebiet) unter bestimmten Bedingungen erfolgen
 - die Verwendung des Erntegutes, auch Maissilage aus dem Kerngebiet ist jedoch ausgeschlossen oder bedarf einer spezifischen Behandlung und ggf. müssen weitere Voraussetzungen eingehalten werden
 - (Ziel: Vermeidung des Eintrages in HS- und WS-Population!)
 - Anbau und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Kulturen unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Beschränkung auf bestimmte Kulturen, Anlegen von Jagdschneisen etc.)
 - Weidehaltung





Beschränkung /Verbot der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

Ausnahmemöglichkeiten (erste nach Freigabe durch das VLÜA!)

- Ausnahmen im landwirtschaftlichen Bereich - Beispiele
 - **Ernte Kartoffeln/Zuckerrüben:** Vorherige Absuche der Flächen, Biosicherheitsmaßnahmen
 - **Frühjahrsbestellung:** Vorherige Absuche der Flächen, Biosicherheitsmaßnahmen
 - **Düngemaßnahmen** (unter Beachtung des geltenden Rechts): Vorherige Absuche der Flächen, Biosicherheitsmaßnahmen
 - **Feldgemüseernte:** bei maschineller Ernte reihenweise Kontrolle auf kranke und tote WS (Vorherige Absuche der Flächen) Biosicherheitsmaßnahmen
 - **Ernte Mais, Sonnenblumen:** Einstellung des Schneidwerks auf mind. 50 cm Bodenhöhe, Ernte bis auf Restfläche von 20-25 % als Rückzugsfläche, Erntejagd, Absuche, Biosicherheitsmaßnahmen



Beschränkung /Verbot der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen



<https://de.wikipedia.org/wiki/Stroh>

Futtermittel aus dem Sperrgebiet II:

- Gras, Heu, Stroh darf **nicht** zur Verfütterung an Schweine, zur Einstreu oder als Beschäftigungsmaterial genutzt werden
- Ausnahme: Gewinnung sechs Monate vor Feststellung ASP bzw. Festlegung als SZ II; Behandlung des Materials (Hitze bei mind. 70 °C für mind. 30 Minuten) und sechs Monate WS-geschützte Lagerung
- Das Verbot der Verwendung von Gras, Heu und Stroh kann auch für die Sperrzone I (Pufferzone) ausgeweitet werden, sofern dies für die Tierseuchenbekämpfung notwendig ist
- Verwendung für andere Tierarten möglich, aber Maßnahmen notwendig, um ASP-Virus nicht zu verbreiten! (eigene Verantwortung!)
- Belieferung von FM (aus freiem Gebiet) in ein ASP-Gebiet oder durch ein ASP Gebiet ist möglich – Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung notwendig (R/D)

Beschränkung /Verbot der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

Vorbereitungen in Thüringen

- Vorbereitung von Vollzugshinweisen für die VLÜÄ:
 - soweit möglich einheitliches Vorgehen (Einzelfallentscheidungen z. T. notwendig!)
 - Grundlage für die lokalen ASP SV-Gruppen: schnellere Entscheidungen zu Verboten, Beschränkungen, Ausnahmen
- Austausch mit den betroffenen Bundesländern (Rad nicht neu erfinden, Lernen aus Fehlern)
- Festlegung zu Entschädigungsregelungen
- Ständiges Anpassen der Festlegungen an neue Erkenntnisse



ASP-Nachweis beim Wildschwein - Entschädigungsregelungen

Grundsätze:

- Entschädigungsansprüche, die aus Anordnungen aufgrund der ASP beim Wildschwein resultieren, wurden im Dezember 2018 in das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) aufgenommen
- TierGesG ist als nationales Recht neben dem neuen europäischen Recht anwendbar
- Konkrete Verfahrensregeln sind nicht vorgegeben, Landesrecht ist entscheidend
- Von bestimmten Anordnungen Betroffene können im Rahmen der „Nichtstörer“-Regelung staatliche Entschädigungen für entstandenen Schaden oder Aufwand erhalten
- Das Nichtstörer-Recht sind polizeirechtliche Vorschriften, die im Tierseuchenfall Anwendung finden (Verweis über § 52 des ThürOBG auf §§ 69 ThürPAG)

Grundsätze:

- Ersatzfähig ist ein entstandener Aufwand bzw. Schaden, der
 - durch die **Absperrung von Grundstücken** entsteht (§ 6 Abs. 7 TierGesG);
 - bei **Nutzungsverboten/-einschränkungen** von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken aufgrund amtlicher ASP-Maßnahmen entsteht (§ 6 Abs. 8 Nr. 1 TierGesG);
 - durch die Anordnung, **Jagdschneisen** anzulegen, entsteht (§ 6 Abs. 8 Nr. 2 TierGesG) (im ASP-Fall);
 - durch amtliche **Verbote oder Beschränkungen der Jagdausübung** entsteht (§ 6 Abs. 9 TierGesG);
 - aufgrund einer amtlichen Anordnung der **verstärkten Bejagung** entsteht (§ 6 Abs. 9 TierGesG);
 - aufgrund einer **amtlichen Fallwildsuche** nach verendeten Wildschweinen entsteht (§ 6 Abs. 9 TierGesG).

Grundsätze:

- darüber hinaus ist eine angemessene Entschädigung vorgesehen, sofern die ASP-Anordnungen zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und diese nicht durch § 6 Absatz 7 bis 9 TierGesG erfasst sind (§ 39 a TierGesG)



<https://www.moz.de/lokales/schwedt/afrikanische-schweinepest-zweiter-asp-zaun-in-der-region-schwedt-und-angermuende-kommt-zeitnah-58951353.html>

Grundsätze:

- **Grenzen des Entschädigungsrechtes nach TierGesG (§ 6 Absatz 7 bis 9 sowie § 39a TierGesG):**
 - Ansprüche, die über entschädigungsfähige Tatbestände aus den § 6 Absatz 7 bis 9 sowie § 39a TierGesG hinausgehen, fallen nicht unter diese Entschädigungsregeln
 - Abgrenzung zum Förderrecht und zu Billigkeitsleistungen (z. B. für Kosten aufgrund längerer Transportwege, Minderungen durch ein Besamungsverbot)
 - Regelungen zu Entschädigung Tötung, Beseitigung, Reinigung & Desinfektion aufgrund eines Tierseuchenausbruchs im Nutztierbestand bleiben unberührt



https://de.wikipedia.org/wiki/Th%C3%BCringer_Polizei

Grundsätze:

- **Landesrecht (§§ 69 bis 74 Thür PAG):**
 - Gewährung eines angemessenen Ausgleichs grundsätzlich nur für einen entstandenen Vermögensschaden
 - Ein entgangener Gewinn, der über einen gewöhnlichen Verdienst bzw. Nutzungsentgelt hinaus geht, wird nur bei unbilliger Härte berücksichtigt
 - Der Ausgleich wird nur in Geld gewährt
 - Ansprüche gegenüber Dritten: Ausgleich wird nur gewährt bei Abtretung des Anspruchs (sofern die Ansprüche dem Ausgleich entsprechen)
 - Verjährungszeit: 3 Jahre

Grundsätze:

➤ **Landesrecht:**

▪ Echter Vermögensschaden:

geldwerte Nachteil, den eine natürliche oder juristische Person an einem ihrer Rechtsgüter erleidet, ohne dass die Person oder Sache beschädigt wurde

(Bsp. Ernteverbot: entgangene Einnahmen aus dem Verkauf der Ernte)

- Bei der Ermittlung der Höhe des Schadens sind ersparte Aufwendungen (z. B. Kosten für Ernte, Transport, Lagerung) zu berücksichtigen
- Entschädigungen sind einzelfallbezogen zu leisten und von bestimmten Faktoren abhängig, z. B.:
 - Zeitraum der Anordnung
 - Jahreszeit
 - den eingetretenen Schäden an den Kulturen

ASP-Nachweis beim Wildschwein - Entschädigungsregelungen



Verfahren:

Anordnung von ASP-Maßnahmen durch das
zuständige VLÜA

Entstehender Schaden, der durch § 6 Absatz 7 bis
9 sowie § 39a TierGesG erfasst ist

Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs
einzelfallbezogen beim zuständigen Landratsamt

Prüfung des einzelfallbezogenen
Entschädigungsanspruchs

Auszahlung

ASP-Nachweis beim Wildschwein - Entschädigungsregelungen

Verfahren:

➤ Anspruchsberechtigte:

- Eigentümer und Besitzer (auch Pächter) landwirtschaftlich genutzter Flächen, die in den ASP-Restriktionszonen liegen (ausgen. Flächen des Landes und der Kommunen)
- Waldeigentümer und Waldbesitzer (auch Pächter), die von den Anordnungen und Restriktionen betroffen sind (ausgen. Flächen von Land und Kommunen)
- Jagdbezirksinhaber und oder Jagdausübungsberechtigte, die von den Anordnungen und Restriktionen betroffen sind

➤ Nicht anspruchsberechtigt:

- Dienstleister
- Lohnunternehmer

ASP-Nachweis beim Wildschwein - Entschädigungsregelungen



Verfahren:

- Der Anspruch ist einzelfallbezogen darzulegen
- Pauschalierungen (häufig im Förderrecht) nicht/kaum möglich
- Grundsatz: der eingetretene Schaden muss durch tierseuchenrechtliche Anordnung (ASP-beim WS) verursacht sein
- Schadensminderungspflicht ist zu beachten (z. B. Anbau von „passenden“ Kulturen)
- Erstattungspflichtig ist die anordnende Behörde
- Heranziehung von landesspezifischen Richtwerten
- Berücksichtigung der Hinweise des Thünen-Institutes
(„Konzeptvorschlag für eine bundeseinheitliche Ausgestaltung von Verfahren zur Ermittlung von Entschädigungen land- und forstwirtschaftlicher Flächen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest“; aktuelle Version: 02. März 2021)

Ausgewählte Hinweise:

- Hinweis zur Entschädigung im Jagdbereich:
 - Entschädigung für die verstärkte Bejagung und die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen
 - „üblicher“ Aufwand bleibt unberücksichtigt
 - Entschädigungsfähig ist der Aufwand, der über das übliche Maß hinausgeht
 - Mehraufwand und üblicher Aufwand sind zu belegen

- Versicherung:
 - grundsätzlich ist die staatliche Entschädigung zu gewähren
 - der Versicherungsträger hat i. d. R. Anspruch auf Abtretung
 - der Versicherungsvertrag ist entscheidend
 - eine „Doppel“-Zahlung scheidet aus

ASP-Nachweis beim Wildschwein - Entschädigungsregelungen

Vorbereitung in Thüringen:

- Durch Landes – AG wurde eine umfangreiche Tatbestandsliste erstellt mit folgenden Eckpunkten (nicht abschließend):
 - Anspruchsberechtigter
 - Tatbestände
 - Entschädigungsanspruch
 - Berechnungsgrundlage/Richtwert mit Hinweisen zur Nachweisführung
 - Ausführungshinweise

- In Vorbereitung: „Verwaltungsvorschrift“
 - Ziel: einheitliche Umsetzung in den verschiedenen Landkreisen
 - Arbeitsgrundlage für betreffende Mitarbeiter im Landkreis

ASP-Nachweis beim Wildschwein - Entschädigungsregelungen

Vorbereitung in Thüringen:

- Vorbereitung von unterstützenden Unterlagen (auch in Zusammenarbeit mit TMIL und TBV)
- Zusammenstellung einer FAQ zu Entschädigungsfragen
- Im ASP-Fall: Unterstützung der Stellen im LRA durch das Land (koordinierend, in juristischen Fragestellungen)

**Ziel: so einfach wie möglich für alle Beteiligten und
so schnell wie möglich**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Danke an alle Mitwirkenden!

Den Weg können wir nur gemeinsam
gehen!

Fragen?

Tierseuchen@tmasgff.thueringen.de
oder 0361-573811515



<https://www.spektrum.de/wissen/wie-gefaehrlich-ist-die-afrikanische-schweinepest/1773030>